



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 0251/411-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0091/16/4.1.8

08. Juni 2017

**Vestolit GmbH
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl**

**Antrag 2-772, PVC-Anlage (AK-Nr.: 2200)
Ertüchtigung Aufarbeitungsanlage F
in der E/B-Aufarbeitung**



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
III. Nebenbestimmungen	4
III.1 Allgemeine Festsetzungen	4
III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	5
III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz	5
III.4 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	8
III.5 Festsetzungen zum Bodenschutz und AZB.....	8
III.6 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	9
IV. Hinweise.....	14
V. Begründung.....	16
V.1 Sachverhaltsdarstellung	16
V.2 Genehmigungsverfahren.....	17
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	19
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung	23
VI. Kostenentscheidung.....	23
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	24
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	26
Anhang II Zitierte Vorschriften	28
Anhang III Auflistung der Nebenbestimmungen der Aufarbeitungsstraße F. 31	31



I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 10.11.2016 gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.8 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten PVC-Anlage (AK-Nr.: 2200)

erteilt.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Str. 1 (Gemarkung Marl, Flure 57, 63, Flurstücke 114, 175), geändert sowie betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW (Umfang der beantragten baulichen Maßnahmen s. Ordner 2, Register 10, Bauvorlagen).

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag besteht aus zwei Ordnern, die im Anhang I zum Bescheid aufgeführt sind. Er ist Bestandteil dieses Bescheides.

Der Antrag umfasst die wesentliche Änderung und den Betrieb der geänderten PVC-Anlage, die der Herstellung von Kunststoffen - hier Polyvinylchlorid (PVC) - dient.

Die im Antrag beschriebenen Änderungen umfassen im Wesentlichen die Änderung der Aufarbeitungsanlage (Trocknungsstraße) F der E/B-Aufarbeitung (BE 13) durch

- den Ersatz des vorhandenen Sprühtrockners durch einen Trockner mit Scheibenzerstäuber mit einem Abluftstrom von bis zu 150.000 m³/h,

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

- die Erwärmung der Trocknungsluft (bis zu 250° C) mittels Erdgasdirektaufheizer statt bisherigem warmwasser-, kondensat- und dampfbeheiztem Wärmetauscher,
- die Klassierung des getrockneten Pulverstroms mittels neuer Mahlsichtungsanlage mit Siebung statt bisherigem Sieb und Mahlanlage,
- den Ersatz der vorhandenen drei Pulverbehälter aus Qualitätsgründen durch neue kleinere Behälter,
- neue Druckfördergefäße zur Pulverförderung der Prima-Ware,
- eine neue Zellenradschleuse zur Pulverförderung der Sekunda-Ware,
- neue Filter zur Abluftreinigung.

Die PVC-Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten:

- BE 2 = Rück.VC-Anlage;
- BE 3 = Stofflager;
- BE 8 = Vestolit S/E-Polymerisation;
- BE 9 = Vestolit E/B-Polymerisation;
- BE 12 = Vestolit S-Aufarbeitung, Silolager, Versand;
- BE 13 = Vestolit E/B-Aufarbeitung,
- BE 16 = PVC-Rückgewinnung und Nebeneinrichtungen.

Die PVC-Anlage hat eine unveränderte Produktionskapazität von 460.000 t/a, davon maximal 200.000 t/a an E- und B-PVC-Typen.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

III.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.1.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

III.1.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 und 52 – unverzüglich unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung schriftlich mitzuteilen.

III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.2.1 Der Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der Stadt Marl und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich anzuzeigen, die abschließende Fertigstellung nur dem Bauordnungsamt der Stadt Marl.
- III.2.2 Die geprüften bautechnischen Nachweise liegen noch nicht vollständig vor. Sie sind dem Bauordnungsamt in einfacher Ausfertigung vor Baubeginn für den jeweiligen Bauabschnitt vorzulegen.
- III.2.3 Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Baugenehmigung.
- III.2.4 Die geprüften bautechnischen Nachweise sind nach Erteilung der Genehmigung dem Genehmigungsbescheid mit dem Az.: 500-53.0091/16/4.1.8 bei zuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.2.5 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Vorhabens sind dem Bauordnungsamt Bescheinigungen über die stichprobenhafte Kontrolle der / des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit vorzulegen, wonach sie / er sich davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften bzw. eingereichten Unterlagen errichtet oder geändert worden sind.
- III.2.6 Gemäß Nr. 5.14.3 der IndBauR haben die Betreiber des Gebäudes eine geeignete Brandschutzbeauftragte oder einen geeigneten Brandschutzbeauftragten zu bestellen. Die oder der Brandschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und den Betreibern festgestellte Mängel zu melden. Die Aufgaben der oder des Brandschutzbeauftragten sind im Einzelnen schriftlich festzulegen. Der Name der oder des Brandschutzbeauftragten und jeder Wechsel sind der Brandschutzdienststelle (Werkfeuerwehr) mitzuteilen.
- III.2.7 Gemäß § 147 Abs. 1 SBauVO sind raumabschließende Bauteile elektrischer Betriebsräume für Transformatoren und Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1 kV, ausgenommen Außenwände, feuerbeständig auszuführen. Der erforderliche Raumabschluss zu anderen Räumen darf durch einen Druckstoß aufgrund eines Kurzschlusslichtbogens nicht gefährdet werden.

III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz

- III.3.1 Der Sicherheitsbericht nach der Störfall-Verordnung mit seinem anlagenbezogenen Teil für die EB-Aufarbeitung ist fortzuschreiben. Er ist spätestens 9 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - zu übersenden.
- III.3.2 Bei der Fortschreibung des anlagenbezogenen Sicherheitsberichtes für die EB-Aufarbeitung sind insbesondere folgende Sachverhalte zu berücksichtigen:
- Anpassung der Stoffliste nach Anhang I der Störfallverordnung,

- Aufnahme der Aufarbeitungsanlage F in die Anlagen und Betriebsbeschreibung,
- Aktualisierung der Einsatzstoffliste, der Apparate- und Maschinen-Liste, Verfahrensfleißbilder und Aufstellungspläne sowie des Ex-Zonenplans und der Sicherheitsdatenblätter.

III.3.3 Die in der PVC-Anlage gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken und gesetzlichen Bestimmungen durchzuführenden regelmäßigen Wartungen sind zu dokumentieren und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

III.3.4 Wird der Betrieb der PVC-Anlage endgültig eingestellt, so ist diese innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemieparks Marl zu trennen.

III.3.5 Emissionsgrenzwerte

III.3.5.1 Die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe der Emissionsquelle F-600 A/B (E-Quellen-Nr. 2200092) dürfen nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage reingasseitig folgende Massenkonzentrationen – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – nicht überschreiten:

Luft verunreinigender Stoff	Massenkonzentration
Kohlenmonoxid (CO)	50 mg/m ³
Stickstoffoxide (NO _x) – angegeben als NO ₂	0,11 g/m ³
Schwefeloxide (SO _x) – angegeben als SO ₂	10 mg/m ³

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 17 v. H.

III.3.6 Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte

III.3.6.1 Die Emissionen an Luft verunreinigenden Stoffen gem. Nebenbestimmung Nr. III.3.5.1 an der Emissionsquelle F-600 A/B (E-Quellen-Nr. 2200092) sind frühestens nach 3 Monaten bzw. spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer von der Obersten Landesbehörde bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen. Die Messungen sind wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

Die Vorgaben der TA Luft, Ziffern 5.3.2.2 - Messplanung - und 5.3.2.3 - Messverfahren - sind hierbei zu beachten. Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und zwei Ausfertigungen zu übermitteln.

gungen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich zu übersenden. Der Messbericht muss den Vorgaben der VDI Richtlinie 4220 Anhang C entsprechen.

Für die Wahl der für die Messungen erforderlichen Probenahmeöffnung ist die DIN EN 15259 von Januar 2008 maßgeblich. Die genaue Lage und die Anordnung der Messöffnungen sind im Einvernehmen mit einem Sachverständigen nach § 29b BImSchG und der Bezirksregierung festzulegen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, z. B. bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen.

Die bekannt gegebenen Messinstitute sind im Rd.Erl. des Umweltministeriums - V-3/V-5-8817.4.2/8043.2 (V Nr. 2/03) vom 20.05.2003 - aufgeführt. Die Wiederholungsmessungen können unter Beachtung der Nebenbestimmung III.3.6.2 von einer sachverständigen Stelle, die vom Produktionsbetrieb unabhängig ist - unter Federführung des Immissionsschutzbeauftragten -, durchgeführt werden.

Sind die Probenahmestellen nicht über Bühnen oder Verkehrswege sicher erreichbar, so sind den Probenehmern geeignete Gerätschaften, z. B. verfahrbare Leitern/Treppen, Gerüste oder Hubarbeitsbühnen zur Verfügung zu stellen.

Bei der Anlagenüberwachung durch Einzelmessungen ist der Anlagenbetrieb hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Sollten durch nachträgliche Anordnungen, die auf der Ermittlung von Emissionen beruhen, zusätzliche Emissionsminderungsmaßnahmen gefordert werden, ist die Messunsicherheit zugunsten des Betreibers zu berücksichtigen.

III.3.6.2 Die wiederkehrenden Emissionsmessungen gem. Nebenbestimmung Nr. III.3.6.1 an der Emissionsquelle F-600 A/B (E-Quellen-Nr. 2200092) werden von einem amtlich anerkannten Sachverständigen durchgeführt. Alternativ hierzu können die Messungen auch unter Federführung des Immissionsschutzbeauftragten von einer sachverständigen Stelle, die vom Produktionsbetrieb unabhängig ist, durchgeführt werden. Die Messungen sind entsprechend Ziffer 5.3 ff. TA Luft 2002 durchzuführen.

Der Immissionsschutzbeauftragte hat die Termine der wiederkehrenden Messungen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - sobald wie möglich im Voraus mitzuteilen. Zwei Ausfertigungen des Messberichtes sind der Bezirksregierung unmittelbar durch den Sachverständigen oder den Immissionsschutzbeauftragten zu übersenden.

Nach Streichung oder bei zeitweiliger Aufhebung der Eintragung in das Register nach EG-Umwelt-Audit-Verordnung sind die Wiederholungsmessun-

gen wieder ausschließlich durch einen anerkannten Sachverständigen durchzuführen. Gleiches gilt, wenn die Fachkunde oder die gerätetechnische Ausstattung des Immissionsschutzbeauftragten gemäß Ziffer 19.1.1.3 und 19.1.6 VV-BImSchG nicht mehr nachgewiesen bzw. vorhanden ist.

- III.3.6.3 Der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - ist bei der Abnahmerevision durch Vorlage einer Gewährleistungsbescheinigung des Herstellers der Abgasreinigungseinrichtungen nachzuweisen, dass die in Formular 4, Formularblätter 1 - 4 genannten emissionsbegrenzenden Werte von 10 mg/m^3 für PVC (Staub) für die dort aufgeführten Emissionsquellen eingehalten werden. Die Vorlage einer Gewährleistungsbescheinigung gilt nicht für die Emissionsquelle Nr. 2200092.
- III.3.6.4 Eine Bescheinigung einer von der Obersten Landesbehörde bekannt gegebenen Stelle für Kalibrierungen über den ordnungsgemäßen Wiedereinbau der qualitativen Messeinrichtung zur kontinuierlichen Überwachung der Funktionsfähigkeit der Filtrationsentstaubung an der Emissionsquelle Nr. 2200092 und der für diese Quelle festgelegten Emissionsbegrenzung für Staub von 10 mg/m^3 ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu übersenden.
- III.3.6.5 Innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist für die indirekte fortlaufende Emissionsüberwachung ein neues Korrelationsdiagramm zwischen der der PVC-Dispersion zugeführten Menge an Ameisen- und Oxalsäure und den Emissionen dieser Stoffe an der Emissionsquelle F-600 A/B (E-Quellen-Nr. 2200092) durch eine sachkundige Stelle - unter Federführung des Immissionsschutzbeauftragten - zu erstellen und dem Dezernat 53 bei der Bezirksregierung Münster in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

III.4 Festsetzungen zum Gewässerschutz

- III.4.1 Der Bereich der Aufarbeitungsstraße F ist durch regelmäßige Kontrollgänge (mindestens 1 Mal pro Schicht) auf das Austreten von Stoffen, auf Störungen an den Apparaten/Aggregaten und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu überwachen. Die Kontrollgänge, die dabei gemachten Feststellungen sowie die sich ggf. ergebenden Veranlassungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- III.4.2 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten PVC-Anlage ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - die überarbeitete Anlagenbeschreibung gemäß § 3 Abs. 4 der VAWS zu übersenden.

III.5 Festsetzungen zum Bodenschutz und AZB

- III.5.1 Sofern bei einem Schadensfall Wasser gefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Bezirksregierung unverzüglich mitzuteilen, sofern

der mit Wasser gefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte.

III.6 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

III.6.1 Die Anlage ist vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV einer Prüfung zu unterziehen.

Die Prüfbescheinigung ist im Betrieb bereitzuhalten und jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

III.7 Bereinigung von Nebenbestimmungen

Seit Erteilung der ersten Genehmigung 1965 sind die hier betrachteten Anlagen wiederholt umgebaut und geändert worden. Zudem haben sich die Rechtsgrundlagen im Laufe der Jahre verändert. Im Anhang III sind Änderungsgenehmigungen mit den immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen für diese Anlagen zusammengestellt und nach heutigen Kriterien bewertet.

Nebenbestimmungen, die mit einem **B** gekennzeichnet sind, bleiben unverändert bestehen.

Nebenbestimmungen, die mit einem **E** gekennzeichnet sind, werden durch die zugeordneten Nebenbestimmungen in Ziffer III.7.ff dieses Bescheides ersetzt.

Nebenbestimmungen, die mit einem **W** gekennzeichnet sind, können aufgrund Erfüllung, veränderter Rechtslagen oder Anlagenänderungen wegfallen und werden daher mit diesem Bescheid aufgehoben.

Nebenbestimmungen, die mit einem **Z** gekennzeichnet sind, sind mehrfach genannt und werden als eine Nebenbestimmung zusammengefasst und weitergeführt.

Die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen vorheriger Genehmigungen bleiben unverändert bestehen. Sie sind im Anhang III mit einem „B“ oder „Z“ gekennzeichnet und werden deklaratorisch in diesen Bescheid mit aufgenommen.

III.7.1. Im Störfall an einer der Filteranlagen (z.B. Riss eines Filterschlauches) muss automatisch (z. B. durch Differenzdrucküberwachung an den Filtern) im Leitstand Alarm gegeben werden. Der entsprechende Anlagenteil ist dann unmittelbar abzuschalten.
(NB 1, 23.9/1684/90/73/72)

III.7.2.1 Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
(NB IV.1.6, 55.3.2-3994/16/91; NB 6, 23.16/2920/165/81; NB 3, 23.10/804/90/65)

III.7.2.2 Für die filternden Entstauber sind ständig Reservefilter bereitzuhalten.
(NB IV.2.1, 55.3.2-3994/16/91)

III.7.2.3 Während der regelmäßigen Kontrollgänge festgestellte Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb und die Veranlassung notwendiger Maßnahmen sind im Betriebstagebuch zu protokollieren.

(NB IV.5.3, 55.3.2-3994/16/91)

III.7.2.4 In monatlichen Abständen sind die Auffangtassen der beantragten Apparate auf Schäden am Beton bzw. des Belages und der Fugendichtungen zu überprüfen. Festgestellte Beschädigungen sind umgehend zu beseitigen. Das Ergebnis jeder Begehung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Dieses ist auf Verlangen der unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen und dem StAWA Herten vorzulegen.

(NB IV.5.4, 55.3.2-3994/16/91; Nebenbestimmung durch Tenor der Genehmigung Az.: 56-62.013.00/01/0401.1 (Antrag 2-497) vom 18.06.2001 dahingehend modifiziert, dass Überprüfungen auf Schäden in jährlichen Abständen erfolgen.)

III.7.2.5 Die Entwässerung der Pumpensämpfe in den Auffangräumen der Behälter B-160 und B-167 darf nur mittels einer von Hand zu schaltenden Pumpe erfolgen.

(NB IV.5.5, 55.3.2-3994/16/91)

III.7.3.1 In der PVC-Anlage dürfen nur die Einsatzstoffe und Zubereitungen eingesetzt werden, die in den Antragsunterlagen beschrieben sind. Darüber hinaus dürfen andere Einsatzstoffe und Zubereitungen als beantragt eingesetzt und eingelagert werden, wenn sie im Hinblick auf ihre für den jeweiligen Umgang relevanten toxikologischen und sicherheitstechnischen Kennwerte - z. B. Dampfdruck, Klassifizierung nach TA Luft 86 oder Geruchsintensität, Wassergefährdungsklasse, Eindringverhalten, Abtragsrate, Gefährdungspotential gem. VAWs - nicht ungünstiger einzustufen sind als die beschriebenen in ihrer Auswirkung auf die Umwelt. Der Einsatz solcher Stoffe ist dem StUA Herten jeweils unter Beifügung des entsprechenden EG-Sicherheitsdatenblattes unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage vor Beginn, schriftlich anzuzeigen. Belege der Stoffundurchlässigkeit der in den Auffangräumen verwendeten Abdichtungsmittel sowie der Beständigkeit der Behälterwerkstoffe gegenüber den neuen Stoffen sind beizufügen. Der Einsatz in den Antragsunterlagen nicht genannter krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe oder Zubereitungen ist mit diesem Bescheid nicht genehmigt. Die Einstufung hat sich an den Technischen Regeln zur Gefahrstoffverordnung - TRGS 900/905 bzw. Ziffer 2.3 TA Luft 86 - zu orientieren. In den Antragsunterlagen nicht genannte Stoffe oder Zubereitungen, die unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fallen und deren Menge ein Zehntel der Mengenschwelle der Spalte 1 des Anhangs II der Störfall-Verordnung überschreitet, ist durch diese Genehmigung ebenfalls nicht erfasst. Innerhalb der Sicherheitsdatenblätter ist die EINECS-Registriernummer anzugeben, oder innerhalb der Mitteilung ist darzulegen, ob es sich um einen Alt- oder Neustoff handelt. Die vorstehenden Festlegungen dieser Nebenbestimmung gelten sinngemäß auch für die Herstellung von Modifiern (Co-Polymeren gem. den in Fach 4 Anlage 3, Formular 3, Blatt 2 aufgeführten Produktströmen 23a und 23b der Betriebseinheit 9).

(NB III.2.1, 56-62.053.00/99/0401.1)

III.7.3.2 Die emissionsrelevanten Zuschlagstoffe Ameisensäure und Oxalsäure dürfen, wie in den Antragsunterlagen in Fach 4 Anlage 4, Blatt 3 und Blatt 4 be-

schrieben, in einem Verdüsungsturm (A, B, F, G und H) der E-PVC-Aufarbeitung nicht gleichzeitig eingesetzt werden.
(NB III.2.2, 56-62.053.00/99/0401.1)

- III.7.3.3 Die Abgastrübung in den Abgaskaminen der Verdüsungstürme A, B, F, G und H ist kontinuierlich mit geeigneten Messgeräten zu ermitteln und zu registrieren. Geeignet sind Geräte, die mit Rundschreiben des BMU vom 01.03.1990 - IGL 2 - 556134/4 - "Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und Immissionen hier: Eignung von Messeinrichtungen zur Kontinuierlichen Überwachung von Emissionen" ausgeführt sind. Weitere Geräte sind in zusätzlichen Rundschreiben unter demselben Aktenzeichen aufgeführt. Für die Festlegung der Probenahmestellen ist die VDI 2066 Bl. 1 10/75 zu beachten.
(NB III.2.6, 56-62.053.00/99/0401.1)
- III.7.3.4 Über alle Arbeiten an den Messeinrichtungen gem. Nebenbestimmung 2.6 ist ein Wartungsbuch zu führen, das der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist. (vgl. NB III.7.4.3)
(NB III.2.10, 56-62.053.00/99/0401.1)
- III.7.3.5 Die Messergebnisse der Abgastrübungs-Messgeräte gem. Nebenbestimmung 2.6 sind mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren. (vgl. NB III.7.4.3)
(NB III.2.12, 56-62.053.00/99/0401.1)
- III.7.4.1 Die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigung und die Einhaltung des Staubemissionswertes an den Quellen 2200034, 2200011, 2200092 und 2200077 können weiterhin - wie beantragt - kontinuierlich mit den vorhandenen geeigneten Messeinrichtungen überwacht und registriert werden unter der Voraussetzung, dass dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Münster plausibel nachgewiesen wird, dass der Jahresimmissionsmassenstrom von 17 t/a Staub an diesen Quellen nicht überschritten wird. Die Messeinrichtungen sind unmittelbar, d. h. frühestens nach 3 Monaten und spätestens nach 6 Monaten nach der Erhöhung des Volumenstroms in den Verdüsungstürmen durch eine von der Obersten Landesbehörde bekannt gegebene Stelle für Kalibrierungen zu justieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Im Rahmen der Justierung ist durch den Sachverständigen ein Alarmwert festzulegen, der geeignet ist, auf eine beginnende Anlagenstörung hinzuweisen. Die Überschreitung dieses Wertes muss eine optische und akustische Alarmierung auslösen. Die Einzelheiten der Justierung sind mit dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Münster abzustimmen. Die entsprechenden Stellen sind im Rd.Erl des Umweltministeriums - V-3/V-5-8817.4.2/8043.2 (V Nr. 2/03) vom 25.05.2003 - aufgeführt. Die Justierung der Messeinrichtungen ist nach einer wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von 3 Jahren, zu wiederholen. Der Bericht über das Ergebnis der Justierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Münster innerhalb von 2 Monaten nach Durchführung der Arbeiten vorzulegen. Über alle Arbeiten an den Messeinrichtungen ist ein Wartungsbuch zu führen, das der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist. Die Einbaustellen der Messgeräte und die Kontrollöffnungen müssen über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht zugänglich sein. Die Messergebnisse der Abgastrübungs-Messgeräte sind mindestens

5 Jahre lang aufzubewahren. Die Zeiten der Überschreitung des bei der Justierung festgelegten Alarmpunktes sind auf einem Betriebsstundenzähler zu erfassen.

(NB III.2.2, 56-62.130.00/06/0401.1)

III.7.4.2 Die Emissionen der in der nachstehenden Tabelle genannten organischen Stoffe (Formular 4 des Genehmigungsantrages) sind an den dort aufgeführten Quellen frühestens nach 3 Monaten bzw. spätestens 6 Monate nach Erhöhung der Volumenströme in der Anlage durch Messungen einer von der Obersten Landesbehörde bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen.

Quelle	Organischer Stoff	Massenkonzentration [mg/m ³]	Ziffer der TA Luft
2200034	Oxalsäure	5	5.2.5 Klasse I
	Ameisensäure	5	5.2.5 Klasse I
	Essigsäure	60	5.2.5 Klasse II
2200011	Oxalsäure	5	5.2.5 Klasse I
	Ameisensäure	5	5.2.5 Klasse I
	Essigsäure	60	5.2.5 Klasse II
	Myristensäure	5	5.2.5 Klasse II
2200020	Oxalsäure	5	5.2.5 Klasse I
	Ameisensäure	5	5.2.5 Klasse I
	Essigsäure	60	5.2.5 Klasse II
2200032	Oxalsäure	5	5.2.5 Klasse I
	Ameisensäure	5	5.2.5 Klasse I
	Essigsäure	60	5.2.5 Klasse II
2200092	Oxalsäure	5	5.2.5 Klasse I
	Ameisensäure	5	5.2.5 Klasse I
	Essigsäure	60	5.2.5 Klasse II
	Myristensäure	5	5.2.5 Klasse II
2200077	Oxalsäure	5	5.2.5 Klasse I
	Ameisensäure	5	5.2.5 Klasse I
	Myristensäure	5	5.2.5 Klasse II
2200012	Oxalsäure	5	5.2.5 Klasse I
	Ameisensäure	5	5.2.5 Klasse I
	Essigsäure	60	5.2.5 Klasse II
	Myristensäure	5	5.2.5 Klasse II

Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und zwei Ausfertigungen des Berichtes dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Münster unverzüglich zu übersenden. Für die Wahl der für die Messungen erforderlichen Probenahmeöffnung ist die VDI-Richtlinie 4200 Blatt 1 12/00 maßgeblich. Die genaue Lage und die Anordnung der Messöffnungen sind im Einvernehmen mit dem Messinstitut, das die Messungen vornehmen soll, und dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Münster festzulegen. Die entsprechenden Stellen sind im Rd.Erl des Umweltministeriums - V-3/V-5-8817.4.2/8043.2 (V Nr. 2/03) vom 25.05.2003 - aufgeführt. Die Mes-

sungen sind im Abstand von 1 Jahr zu wiederholen und können unter Beachtung der Nebenbestimmung III.2.7 auch von einer sachkundigen Stelle - unter Federführung des Immissionsschutzbeauftragten - durchgeführt werden. Sind die Probenahmestellen nicht über Bühnen oder Verkehrswege sicher erreichbar, so sind den Probenehmern geeignete Gerätschaften, z. B. verfahrbare Leitern/Treppen oder Hubarbeitsbühnen zur Verfügung zu stellen. Bei der Anlagenüberwachung durch Einzelmessungen ist der Anlagenbetrieb hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet. (vgl. NB III.7.5.4) (NB III.2.5, 56-62.130.00/06/0401.1)

III.7.4.3 Innerhalb von 6 Monaten nach Erhöhung der Volumenströme in der Anlage ist für die indirekte fortlaufende Emissionsüberwachung je ein Korrelationsdiagramm zwischen der den E-PVC-Dispersionen zugeführten Menge an Ameisen- und Oxalsäure und den Emissionen dieser Stoffe an den Verdüsungstürmen A, B, F, G und H durch eine sachkundige Stelle - unter Federführung des Immissionsschutzbeauftragten - zu erstellen und dem Dezernat 53 bei der Bezirksregierung Münster in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Die messtechnische Vorgehensweise zur Erstellung der Korrelationsdiagramme und deren Dokumentation ist vor Messbeginn mit dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Münster abzustimmen. Weiterhin ist - wie bisher - die den E-PVC-Dispersionen zugeführte Menge an Ameisen- und Oxalsäure kontinuierlich zu erfassen und zu registrieren. Gleichzeitig sind dabei die Konzentrationen der beiden letztgenannten Stoffe anzugeben und zugehörig zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Mengemessung und Konzentrationsermittlung sind dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Münster jederzeit auf Verlangen vorzulegen und mindestens 5 Jahre aufzubewahren. (vgl. NB III.7.5.2) (NB III.2.6, 56-62.130.00/06/0401.1)

III.7.4.4 Die wiederkehrenden Emissionsmessungen nach den Nebenbestimmungen Nrn. III.2.1 und III.2.5 sind, sofern sie nicht von einem anerkannten Sachverständigen durchgeführt werden, von einer sachverständigen Stelle, die vom Produktionsbetrieb unabhängig ist - unter Federführung der Immissionsschutzbeauftragten - durchführen zu lassen. Die Messungen sind entsprechend Ziffer 5.3 ff. TA Luft 2002 durchzuführen. Zwei Ausfertigungen des Messberichtes, der der VDI 3950 Bl. 2 entsprechen muss, sind dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Münster unmittelbar durch den Immissionsschutzbeauftragten zu übersenden. Der Immissionsschutzbeauftragte hat die Termine der wiederkehrenden Messungen dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Münster mindestens 2 Wochen im Voraus mitzuteilen. Nach Streichung oder bei zeitweiliger Aufhebung der Eintragung im Register nach EG-Umwelt-Audit -Verordnung (EG Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001, in der jeweils geltenden Fassung) sind die Wiederholungsmessungen wieder ausschließlich durch einen anerkannten Sachverständigen durchzuführen. Gleiches gilt, wenn die Fachkunde oder gerätetechnische Ausstattung des Immissionsschutzbeauftragten gem.

Ziffer 19.1.1.3 und 19.1.6 VV-BImSchG nicht mehr nachgewiesen bzw. vorhanden ist.
(NB III.2.7, 56-62.130.00/06/0401.1)

IV. Hinweise

IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere erforderliche, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

IV.3 Die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, ist der zuständigen Behörde vor ihrer Durchführung schriftlich gemäß § 23a BImSchG anzuzeigen, sofern eine Genehmigung nach § 23a Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 23b nicht beantragt wird. Der Anzeige sind alle Unterlagen beizufügen, die für die Feststellung, ob durch die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb oder die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird, erforderlich sein können. Soweit es zur Ermittlung des ange-

messenen Sicherheitsabstands erforderlich ist, kann die zuständige Behörde ein Gutachten zu den Auswirkungen verlangen, die bei schweren Unfällen durch die Anlage hervorgerufen werden können.

- IV.4 Ergibt die Feststellung nach § 23a Absatz 2 Satz 1 BImSchG, dass der angemessene Sicherheitsabstand erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird, bedarf die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, einer störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG. Dies gilt nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist. Die Genehmigung setzt einen schriftlichen Antrag voraus.
- IV.5 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlagenteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.
- Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.
- IV.6 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV - zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.7 Die im Brandschutzkonzept vom 28.09.2016 beschriebenen Maßnahmen sind zu beachten und bei der Errichtung umzusetzen.
- IV.8 Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.
- IV.9 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Marl eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerw-GebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- IV.10 Die technischen Anlagen und Einrichtungen des Vorhabens (Elektr. Anlage, Rauchabzugsanlage usw.) sind entsprechend der PrüfVO NRW durch Sachverständige gemäß § 3 PrüfVO NRW prüfen zu lassen.

- IV.11 Die Prüfberichte sind vor der ersten Inbetriebnahme dem Bauordnungsamt der Stadt Marl vorzulegen.
- IV.12 Bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende baurechtlichen Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW),
 - Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (SBauVO NRW),
 - Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (PrüfVO NRW).
- IV.13 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
 - Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV),
 - die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist nach § 2 Abs.1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

V.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Vestolit GmbH betreibt im Chemiepark Marl die Polyvinylchlorid(PVC)-Anlage (AK-Nr. 2200) zur Herstellung von Kunststoffen, hier von Polyvinylchlorid. Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen in der Aufarbeitungsanlage (Trocknungsstraße) F der E/B-Aufarbeitung (BE13):

- den Ersatz des vorhandenen Sprühtrockners durch einen Trockner mit Scheibenzerstäuber mit einem Abluftstrom von bis zu 150.000 m³/h,
- die Erwärmung der Trocknungsluft (bis 250° C) mittels Erdgasdirektaufheizer statt bisherigem warmwasser-, kondensat- und dampfbeheiztem Wärmetauscher,
- die Klassierung des getrockneten Pulverstroms mittels neuer Mahlsichtungsanlage mit Siebung statt bisherigem Sieb und Mahlanlage,
- den Ersatz der vorhandenen drei Pulverbehälter aus Qualitätsgründen durch neue kleinere Behälter,
- neue Druckfördergefäße zur Pulverförderung der Prima-Ware,
- eine neue Zellenradschleuse zur Pulverförderung der Sekunda-Ware,
- neue Filter zur Abluftreinigung.

Beantragt werden die Genehmigung nach dem BImSchG sowie die gemäß § 13 BImSchG darin zu konzentrierende Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW.

V.2 Genehmigungsverfahren

Die PVC-Anlage ist eine genehmigungsbedürftige Anlage i. S. des BImSchG, die der Nr. 4.1.8 des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist. Entsprechend § 2 Abs.1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV ist ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Darüber hinaus ist die PVC-Anlage entsprechend § 3 der 4. BImSchV eine Anlage nach Artikel 10 der IE-Richtlinie.

Da der Antrag für die erforderliche Baugenehmigung im vorliegenden Antrag enthalten ist, wird diese Entscheidung im Genehmigungsverfahren gemäß § 13 BImSchG konzentriert.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der PVC-Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die Prüfung der Unterlagen hat weiterhin ergeben, dass durch die beantragte Änderung der angemessene Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches zu den benachbarten Schutzobjekten, hier zur nächst gelegenen Wohnbebauung in der Blumen-siedlung, **nicht** erstmalig unterschritten wird. Einer weiteren Betrachtung in diesem Genehmigungsverfahren bedurfte es daher nicht.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Der § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sieht für Genehmigungsbescheide nach der IE-Richtlinie bestimmte Pflichtangaben vor. In einem Änderungsgenehmigungsverfahren bestimmt sich der Regelungsgehalt eines Genehmigungsbescheids nach dem beantragten Vorhaben. In den Genehmigungsbescheid dürfen nur Regelungen aufgenommen werden, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen auf die bestehende Anlage beziehen. § 21 Abs. 2 a der 9. BImSchV ist im Änderungsgenehmigungsverfahren daher so auszulegen, dass nur solche Angaben im Genehmigungsbescheid erforderlich sind, die sich auf Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen beziehen (s. Erlass MKULNV v. 24. 10. 2013, Az.: V-2).

Öffentliche Bekanntmachung

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Von der Pflicht zur Veröffentlichung nach § 10 Abs. 8a BImSchG sind auch solche Genehmigungsbescheide von IE-Anlagen erfasst, bei denen im Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. § 10 Abs. 8 a BImSchG fordert die Veröffentlichung für alle Anlagen, die der IE-Richtlinie unterfallen. Ein Absehen von Verfahrensregelungen des § 10 BImSchG



kann in nichtförmlichen Genehmigungsverfahren nur dann erfolgen, wenn diese nach § 19 Abs. 2 BImSchG ausgenommen sind. Dies ist bei § 10 Abs. 8 a nicht der Fall (s. Erlass MKULNV v. 09.07.2013, Az.: V-2). Ich beabsichtige daher, den Bescheid öffentlich bekannt zu machen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der PVC-Anlage handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum UVPG genanntes Vorhaben. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Hinsichtlich der UVP-Pflicht unterfällt die Anlage nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ("A" Spalte 2). Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 03.03.2017 in der Recklinghäuser Zeitung, in der WAZ – Ausgabe Marl, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Durch die mit diesem Antrag beantragte Änderung werden in der PVC-Anlage über den vorhergehenden Antrag 2-768 hinaus keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt und es sind im Antrag 2-772 daher keine Angaben zum AZB enthalten. Der einzige neue Stoff ist Erdgas und dieser ist nicht relevant gefährlich.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 17.11.2016 hat die Evonik Technology & Infrastructure GmbH in Ihrem Namen und Auftrag die notwendige Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG zur Änderung und zum Betrieb der PVC-Anlage beantragt.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen vom 10.11.2016 wurde von Ihnen am 18.11.2016 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt, so dass er mit Eingang vom 19.12.2016 formal vollständig war. Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter. Mit Datum vom 19.01.2017, Az.: 500-53.0091.VZ/16/4.1.8, wurde ein Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Durchführung aller Demontearbeiten, die Errichtung der kompletten Fundamente und des Stahlbaus sowie der im

Rahmen der Montagearbeiten aufzustellenden Apparate inklusive Verschaltung beantragt.

Für die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde der Baubeginn mit Schreiben vom 23.01.2017 angezeigt. Der Zulassungsbescheid gemäß § 8a BImSchG wird durch die vorliegende Genehmigung gegenstandslos.

Die Antragsunterlagen enthalten **keine** Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden gemäß § 11 der 9. BImSchV die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Marl (Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung und Brandschutz),
- Landrat des Kreis Recklinghausen (Untere Bodenschutzbehörde),
- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 51 (Naturschutz, Höhere Naturschutzbehörde),
 - Dezernat 53 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit),
 - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu notwendigen Ergänzungen der Antragsunterlagen. Die modifizierten Antragsunterlagen sind nach Eingang am 19.12.2016 und 17.05.2017 ausgetauscht worden.

Abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 - 2 BImSchG der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen-

stehen. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

V.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Luftverunreinigungen

Die Emissionssituation der PVC-Anlage verändert sich nicht in relevantem Umfang, da der Erdgasdirektaufheizer die Anforderungen der Ziffer 5.4.1.2.5 i. V. m. 5.4.1.2.3 TA Luft 2002 erfüllt. Zusätzliche Emissionen an VC in die Luft ergeben sich nicht, da es durch die modernisierte Aufarbeitungsanlage F zu keiner Erhöhung der Produktionskapazität kommt, sondern nur zu einer Verschiebung innerhalb der bereits genehmigten PVC-Typen E und B, die den gleichen Anforderungen gemäß TA Luft 2002 unterliegen.

Schallschutz und Erschütterungen

Mit dem Vorhaben wird sich der Gesamtschallleistungspegel der PVC-Anlage nicht relevant verändern, da sich alle neuen Einrichtungen in geschlossenen Gebäuden befinden und der Geräuschpegel aus Gründen des Arbeitsschutzes auf maximal 85 dB(A) begrenzt ist.

Aufgrund der Art der Anlage sind relevante Erschütterungen nicht zu erwarten.

Gerüche

Da das zu trocknende PVC bereits entmonomerisiert wurde, sind Gerüche nicht zu erwarten.

Licht, Wärme, Strahlen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Besondere Wärme oder Strahlen gehen von der Anlage nicht aus.

Sonstige Umwelteinwirkungen

Die Nebenbestimmung III.3.3 regelt die Anforderungen an die regelmäßige Wartung (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 3 a) der 9. BImSchV).

Auf Grund der Größe und der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 5 der 9. BImSchV).

V.3.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Durch den geänderten Betrieb der Anlage fallen keine neuen oder zusätzlichen Abfälle an.

V.3.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Energienutzung sind mit dem Vorhaben erkennbar nicht verbunden und sind auch nicht Gegenstand des Antrages. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

V.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die in der Nebenbestimmung III.3.4 geregelte unverzügliche Reinigung und Entleerung der PVC-Anlage bei Stilllegung dient dem Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 1 u. 4 der 9. BImSchV).

V.3.5 Rechtsverordnung (§ 6 Abs. 1 i. V. m. § 7 BImSchG): Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Der Betriebsbereich unterliegt den erweiterten Pflichten nach der Störfall-Verordnung, für den ein für die PVC-Anlage spezifischer Sicherheitsbericht mit Stand vom Dezember 2015 vorliegt. Das beantragte Vorhaben beinhaltet aber kein sicherheitsrelevantes Anlagenteil im Sinne der StörfallV, da in den PVC-Aufarbeitungen (BE-12 und BE-13) auch zukünftig Stoffe gemäß Anhang 1 der Störfall-Verordnung nur in nicht relevanten Mengen gehandhabt werden. Aus Sicht der Störfall-Verordnung bestehen aus o. g. Sachverhalten keine Bedenken gegen die Zulassung.

Da der Sicherheitsbericht den Ist-Zustand der Anlage darstellen soll, erfordern die Änderungen eine Fortschreibung des Sicherheitsberichtes. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden unter III.3.1 bis III.3.2 festgelegt.

V.3.6 Andere öffentliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

V.3.6.1 Bodenschutz

Die Antragstellerin hat die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Diese beziehen sich auf die Entleerung und Reinigung der Apparate, den Umgang mit anfallenden Spülflüssigkeiten und Abfällen der Anlage. Die in der Nebenbestimmungen III.3.4 geregelte unverzügliche Entleerung und Reinigung der Anlage bei Stilllegung dient der konkreten zeitlichen Regelung des Schutzes von Boden und Grundwasser vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2 a Nr. 1 u. 4 der 9. BImSchV).

Bei Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden, ist beim ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag ein Ausgangszustandsbericht (AZB) für die gesamte Anlage vorzulegen, was im Rahmen des Antrags 2-768 der Vestolit GmbH am 09.09.2016 erfolgt ist. Durch die mit diesem Antrag beantragte Änderung werden in der PVC-Anlage über den Antrag 2-768 hinaus keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt und es sind im Antrag 2-772 daher keine Angaben zum AZB enthalten. Der einzige neue Stoff ist Erdgas und dieser ist nicht relevant gefährlich.

Nebenbestimmungen zur Festlegung von Anforderungen gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3 c) bzw. Nr. 1 der 9. BImSchV an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten, relevanten gefährlichen Stoffe waren hier nicht notwendig, da dies bereits hinreichend durch die in der Genehmigung zum Antrag 2-768 (Az.: 500-53.0074/16/4.1.8 v. 22.02.2017) getroffenen Regelungen erfolgt ist.

V.3.6.2 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und Gewässerschutz

Die neuen Apparate und Einrichtungen werden in einem geschlossenen Gebäude über vorhandenen Ableitflächen aus Beton aufgestellt. Die Nebenbestimmung III.4.1 enthält die Anforderungen an die Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen wie Störungen und das Austreten von Stoffen (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV).

Relevante Veränderungen der Abwassermengen und -zusammensetzung ergeben sich durch die beantragte Änderung nicht.

V.3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ wurde im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde (Dezernat 51 der Bezirksregierung) geprüft und verneint. Aufgrund der beantragten Maßnahmen im Rahmen der Änderungen PVC-Anlage kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist aufgrund der Standortbedingungen im Industriebereich des Chemieparks nicht erforderlich.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen hierzu.

V.3.6.4 Bauplanungsrecht / Bauordnungsrecht

Das Betriebsgrundstück, Marl, Paul-Baumann-Str. 1, Flur 57, Flurstück 114 und Flur 63, Flurstück 175 liegt innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Stadt Marl dargestellten gewerblichen Baufläche. Das Grundstück der bestehenden Industrieanlage liegt zzt. nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes gemäß § 30 des Baugesetzbuches (BauGB). Das Vorhaben ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügt. Die Erschließung ist gesichert, wie auch sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB ist hergestellt. Die PVC-Anlage fügt sich nach Art und Ausmaß der baulichen Nutzung, auf der Grundstücksfläche und aufgrund seiner Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung ein und ist in seinem äußerlichen Erscheinungsbild mit den vorhandenen Chemieanlagen vergleichbar.

Die Baugenehmigung ist konzentriert. Hinsichtlich des Bauordnungsrechts wurden vom zuständigen Bauordnungsamt die Nebenbestimmungen III.2.1 bis III.2.7 vorgeschlagen.

V.3.6.5 Belange des Arbeitsschutzes

In der Regel sind die Vorgaben zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes durch rechtliche Regelungen unmittelbar wirksam. Die hier unter III.6.1 aufgenommene Nebenbestimmung dient der inhaltlichen und zeitlichen Konkretisierung der rechtlichen Regelungen in Bezug auf den vorliegenden Antragsgegenstand.

V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der beantragten Anlage festgelegt. In Abschnitt III. sind die notwendigen Nebenbestimmungen aufgeführt.

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 16 BImSchG zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 13.500.000,000 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.b bis zu 50.000.000,00 €
 $2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$
 $2.750 + 0,003 \times (13.500.000 - 500.000)$ 41.750,00 €

Darüber hinaus ist bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 3. der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 zu berücksichtigen – Abzug von 1/10 der Gebühr nach 15a.1.2 für eine Entscheidung über die Zulassung eines vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)/Vorbescheid

$9.741,50 \text{ €} / 10 =$ 974,15 €

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30 % vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

$40.775,85 \text{ €} - 30 \% =$ 28.543,00 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:



300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3 b bis 3 f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war. Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als mittel angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

An Auslagen sind angefallen:

2.1	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	45,00 €
2.2	Öffentliche Bekanntmachung in der Recklinghäuser Zeitung	398,41 €
2.3	Öffentliche Bekanntmachung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung	183,26 €

Somit werden als Gebühr festgesetzt **29.469,67 €**

Ich bitte Sie, den Betrag in Höhe von 29.469,67 Euro an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen.

Die buchungsrelevanten Daten sind der **beiliegenden Kostenrechnung** zu entnehmen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter **www.egvp.de** aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Ein-



legen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Robert



Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0091/16/4.1.8

Ordner 1

	- Anschreiben vom 17.11.2016	1 Blatt
	Antrag vorzeitiger Beginn gem. § 8a BImSchG	1 Blatt
	- Verzeichnis der Antragsunterlagen	1 Blatt
Register 1	BImSchG-Formular 1	8 Blatt
Register 2	Anlagen - und Betriebsbeschreibung	15 Blatt
Register 3	BImSchG-Formular 2	2 Blatt
	BImSchG-Formular 3	2 Blatt
	BImSchG-Formular 4	4 Blatt
	BImSchG-Formular 5	3 Blatt
	BImSchG-Formular 6	7 Blatt
Register 4	- Übersichtsschema Stoffströme	1 Blatt
	- Verfahrensfliessbilder	2 Blatt
Register 5	Apparateliste	2 Blatt
Register 6	Aufstellungspläne	10 Blatt
Register 7	Sicherheitsdatenblätter:	
	- Vestolit B 7021 Ultra	6 Blatt
	- Ameisensäure	18 Blatt
	- Oxalsäure	9 Blatt
	- Essigsäure	9 Blatt
	- Aquaprox MFC 3300	9 Blatt
	- Synthofloc 8xxx Y	7 Blatt
	- Vinylchlorid	10 Blatt
Register 8	- Werklageplan	1 Blatt
Register 9	- Kaminhöhenbestimmung nach TA Luft 2002	3 Blatt
	- Allgemeine Vorprüfung zur Bewertung der Umweltverträglichkeit	6 Blatt
	- FFH-Verträglichkeitsprüfung	4 Blatt
	- Teil 2: Checkliste für die FFH-Vorprüfung	19 Blatt
	- Auflistung der Nebenbestimmungen der Aufarbeitungsstraße F	8 Blatt



Ordner 2

Register 10	- Bauvorlage	7 Blatt
	- Brandschutzkonzept	45 Blatt
	- Übersichtspläne Brandschutzkonzept	6 Blatt
	- Westansicht Z.Nr. 501250	1 Blatt
	- Ostansicht Z.Nr. 501251	1 Blatt
	- Südansicht, Nordansicht Z.Nr. 501252	1 Blatt
	- Grundriss Bühne -2,90 m, 1,13 m; Z.Nr. 501253	1 Blatt
	- Grundriss Bühne + 6,00 m, 7,10 m; Z.Nr. 501254	1 Blatt
	- Grundriss Bühne + 11,00 m, 15,04 m; Z.Nr. 501255	1 Blatt
	- Grundriss Bühne + 16,77 m, 18,00 m; Z.Nr. 501256	1 Blatt
	- Grundriss Bühne + 23,00 m, 26,50 m; Z.Nr. 501257	7 Blatt
	- Schnitt Achse 1, Achse 2; Z.Nr. 501258	1 Blatt
	- Schnitt Achse 3, Achse 4; Z.Nr. 501259	1 Blatt
	- Schnitt Achse 6, Achse 6; Z.Nr. 501260	1 Blatt
	- Schnitt Achse 7, Achse 8; Z.Nr. 501261	1 Blatt
	- Schnitt Achse 9; Z.Nr. 501262	1 Blatt
	- Schnitt Reihe A; Z.Nr. 501263	1 Blatt
	- Schnitt Reihe B; Z.Nr. 501264	1 Blatt
	- Schnitt Reihe C; Z.Nr. 501265	1 Blatt
	- Schnitt Reihe D; Z.Nr. 501266	1 Blatt
	- Schnitt Reihe E; Z.Nr. 501267	1 Blatt
	- Schnitt Reihe F; Z.Nr. 501268	1 Blatt
	- Grundriss Bühne + 30,00 m m; Z.Nr. 5012569	1 Blatt
	- Lage- und Entwässerungsplan; Z.Nr. 453346	1 Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0091/16/4.1.8

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25.04.2017 (GV.NRW. S. 484)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2681)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – in der Fassung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2555)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 637)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09.01.2017 (BGBl. I S. 42)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 637)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 637)
BNatSchG	Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258, 2348)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elekt-

	ronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
IndbauR NRW	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau, RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr v. 04.02.2015 (VI.1 – 190, MBl. NRW. S. 204, SMBl. NRW. 23236)
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten vom 24.11.2009 (GV. NRW. S. 723 / SGV. NRW. 232)
SBauVO NRW	Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten vom 02.12.2016 (GV. NRW. S. 2 ber. 12.01.2017 S. 120 / SGV. NRW. 232)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 106 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 27 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749, 2753)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. 2005 S. 168), zuletzt geändert durch Gesetz vom



	21.04.2009 (GV.NRW. S. 224)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106, 3145)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 645)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)



Anhang III Auflistung der Nebenbestimmungen der Aufarbeitungsstraße F

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0091/16/4.1.8

<i>PVC-Anlage (AK-Nr. 2200), Genehmigung Az.: 23.10/804/90/65 (Antrag 209A) vom 22.09.1965</i>	
Nebenbestimmung	Bewertung B= bleibt E= ersetzen W= fällt weg Z= zusammenfassen
1. Die bautechnischen Nachweise sind dem Amtsdirektor - Bauaufsichtsamt - Marl sobald wie möglich zur Prüfung vorzulegen.	W weil erfüllt
2. Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn die vom Bauaufsichtsamt Marl geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	W weil verfristet
3. Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	Z mit NB III.2.4 dieser Genehmigung
4. Die Bauüberwachung muss durch einen anerkannten Prüfenieur durchgeführt werden. Nach Erstellung des Rohbaus sind die Abnahmeberichte zusammengefasst dem Bauaufsichtsamt Marl vorzulegen.	W weil verfristet
5. Alle metallischen Teile der Apparaturen, in denen mit dem Auftreten von Staub/Luft-Gemischen zu rechnen ist, sind zu erden.	W weil Anforderungen werden heute durch Explosionschutzdokument sichergestellt
6. Nicht leitende Ausström- und Befüllöffnungen dürfen mit metallischen Leitungen oder Behältern nicht verbunden werden.	W weil Anforderungen werden heute durch Explosionschutzdokument sichergestellt
7. Die Saugschlauchfilter sind in regelmäßigen Abständen auf ihre Betriebssicherheit zu prüfen.	W weil ersetzt durch NB 1 der Genehmigung Az.: 23.9/1684/90/73/72 (Antrag KA40A) vom 06.10.1972
8. Beim Absacken von Feingut müssen die Beschäftigten Masken mit Feinstaubfiltern der Schutzstufe I b tragen.	W weil heute der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung selbst zu entscheiden hat
9. Der Staubgehalt der in die Atmosphäre abgegebenen Abluft darf den Wert von 150 mg/Nm ³ nicht überschreiten. Die Einhaltung dieses Wertes ist durch eine Messung des Technischen Überwachungs-Vereins Essen e. V. nachzuweisen. Die Messergebnisse sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt in Recklinghausen vorzulegen.	W weil ersetzt durch NB III.2.2 des Bescheides vom 03.04.2007; Az. 56-62.130.00/ 06/0401.1 (Antrag 2-610)



10. Die Bedingungen der Genehmigungsurkunde des früheren Beschlussausschusses für den Regierungsbezirk Münster vom 15.10.1952 - BA Nr. 26/52 sind weiterhin sinngemäß zu beachten.	W weil die Bedingungen heute nicht mehr aktuell sind, da andere Rechtsgrundlagen gelten
<i>PVC-Anlage (AK-Nr. 2200), Genehmigung Az.: 23.9/1684/90/73/72 (Antrag KA40A) vom 06.10.1972</i>	
Nebenbestimmung	Bewertung
1. Im Störfall an einer der Filteranlagen (z. B. Riss eines Filterschlauches) muss automatisch (z. B. durch Differenzdrucküberwachung an den Filtern) im Leitstand Alarm gegeben werden. Der entsprechende Anlagenteil ist dann unmittelbar abzuschalten.	B (s. Zif. III.7.1)
2. Die Bedingungen der Genehmigungsurkunde des früheren Beschlussausschusses für den Regierungsbezirk Münster vom 15.10.1952 - BA Nr. 26/52 sind weiterhin sinngemäß zu beachten.	W weil die Bedingungen heute nicht mehr aktuell sind, da völlig andere Rechtsgrundlagen gelten

<i>PVC-Anlage (AK-Nr. 2200), Genehmigung Az.: 23.16/2920/165/81 (Antrag 2-28) vom 24.03.1983</i>	
Nebenbestimmung	Bewertung
1. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.	W weil verfristet
2. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesen Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.	W weil erfüllt
3. Die Nebenbestimmungen der Ursprungsgenehmigung vom 15.10.1952, Az. BA II 25/52 sowie der Genehmigung vom 24.11.1976, Az. 23.16-2160/11/76 gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.	W weil die Bedingungen heute nicht mehr aktuell sind, da völlig andere Rechtsgrundlagen gelten
4. Die bautechnischen Nachweise sind dem Stadtdirektor Marl - Bauaufsichtsamt - in 2-facher Ausfertigung vom Prüferingenieur geprüft, sobald wie möglich vorzulegen.	W weil verfristet
5. Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn dieser Bescheid rechtskräftig geworden ist und die vom vorgenannten Bauaufsichtsamt geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	W weil verfristet
6. Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	Z mit NB 3, G 23.10/804/90/65 und NB III.2.4 dieser Genehmigung
7. Die von der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung der bautechnischen Nachweise vermerkten Änderungen sind zu beachten.	W weil verfristet
8. Die bauaufsichtlichen Rohbau- und Schlussabnahmen sind erforderlich und rechtzeitig zu beantragen unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsberichtes des nach § 94 Abs. 5 der Landesbauordnung tätigen Sachverständigen.	W weil verfristet



<i>PVC-Anlage (AK-Nr. 2200), Genehmigung Az.: 55.3.2-3994/16/91 (Antrag 2-202) vom 30.09.1991</i>	
Nebenbestimmung	Bewertung
IV.1.1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der in diesen Bescheid genehmigten Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.	W weil verfristet
IV.1.2. Die bautechnischen Nachweise sind dem Stadtdirektor Marl - Bauaufsichtsamt - zur Prüfung vorzulegen. Dies gilt auch für sonstige Anlagen und Einrichtungen, die i. S. von 60 Abs. 1 BauO NW genehmigungspflichtig sind.	W weil verfristet
IV.1.3. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.	W weil verfristet
IV.1.4. Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn die die vom vorgenannten Bauaufsichtsamt geprüften bautechnischen Nachweise auf der Baustelle vorliegen.	W weil verfristet
IV.1.5. Etwaige Hinweise, Forderungen und Vermerke in den Prüfberichten und die grün in die Berechnungsunterlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen müssen bei der Bauausführung beachtet werden.	W weil verfristet
IV.1.6. Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	Z mit NB 3, G 23.10/804/90/65 und mit NB 6, G23.16/2920/165/81 und NB III.2.4 dieser Genehmigung (s. Zif. III.7.2.1)
IV.1.7. Eine Ausfertigung der Bescheinigung über die Prüfung einer Anlage zum Lagern Wasser gefährdender Flüssigkeiten ist dem Bauaufsichtsamt vor der Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung vorzulegen.	W weil verfristet
IV.1.8 Die Inbetriebnahme der installierten Teilanlagen ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.	W weil verfristet
IV.1.9 Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen ist bis zur Inbetriebnahme der beantragten Teilanlagen die Fortschreibung der Sicherheitsanalyse für den Bereich der Ausfahrbehälter B-226 und B-228 vorzulegen.	W weil verfristet
IV.2.1 Für die filternden Entstauber sind ständig Reservefilter bereitzuhalten.	B (s. Zif. III.7.2.2)
IV.2.2 Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen ist bei der Abnahmerevision durch Vorlage von Garantiebescheinigungen bzw. Abnahmemessberichten der Filterhersteller nachzuweisen, dass die in den Formularblättern 4 bzw. 6 genannten emissionsbegrenzenden Werte eingehalten werden.	W weil verfristet



Nebenbestimmung	Bewertung
<p>IV.2.3 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Teilanlagen sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen durch Messung eines anerkannten Sachverständigen die angegebenen Emissionen an Ameisen- und Oxalsäure an den Anfallstellen I/B, I/C, I/D, II/C und II/D nachzuweisen. Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der Ziffer 3.2 ff TA Luft 86 durchzuführen. Zwei Ausfertigungen des Messberichtes sind dem staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen unmittelbar durch den Sachverständigen zu übersenden.</p> <p>Auf die Durchführung von wiederkehrenden Messungen im 3-Jahres-Rhythmus kann verzichtet werden, wenn die Hüls AG in einem zusätzlichen Bericht, der dem zuvor genannten Sachverständigenmessbericht beigelegt wird, entsprechende Parameter beschreibt, die auf eine sichere Einhaltung der emissionsbegrenzenden Werte schließen lassen. Diese beschriebenen Parameter müssen allerdings durch das staatliche Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen jederzeit überprüfbar sein.</p>	<p>W weil ersetzt durch NB III.2.3 der Genehmigung v. 07.12.1999, Az. 56-62.053.00/99/0401.1 (2-428), den Tenor der Genehmigung vom 30.01.2002, Az. 56-62.054.00/019/0401.1 (Antrag 2-521) und NB III.2.5 der Genehmigung v. 03.04.2007, Az. 56-62.130.00/06/0401.1 (2-610)</p>
<p>IV.2.4 In der Anlage dürfen nur die Einsatzstoffe eingesetzt werden, die in den Antragsunterlagen beschrieben sind. Darüber hinaus dürfen andere Stoffe - soweit beantragt - nur eingesetzt werden, wenn sie im Hinblick auf ihre toxikologischen und sicherheitstechnischen Kennwerte einschließlich Dampfdruck, Klassifizierung nach TA Luft 86 oder Geruchsintensität - NUKEM-Liste -, Korrosionsverhalten und Wassergefährdungsklassen nicht ungünstiger einzustufen sind als die beschriebenen.</p> <p>Der Einsatz solcher Stoffe ist dem staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen unabhängig von den Mitteilungen gemäß § 16 BImSchG jeweils unter Beifügung des entsprechenden DIN-Sicherheitsdatenblattes schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss vor dem erstmaligen Einsatz des Stoffes in der Anlage erstattet werden.</p> <p>Der Einsatz in den Antragsunterlagen nicht genannter kanzerogener, teratogener, mutagener oder allergisierender Stoffe ist aber durch diese Genehmigung nicht gedeckt. Die Einstufung hat sich an den Technischen Regeln zur Gefahrstoffverordnung - TRGS 900 - MAK-Werte bzw. Ziffer 2.3 TA Luft 86 zu orientieren. Der Einsatz solcher Stoffe erfordert in jedem Fall eine Änderungsgenehmigung gemäß § 15 BImSchG. Dies gilt auch für Stoffe, die zu einer signifikanten Veränderung der Geruchsstoffkonzentration an den Abgasauslässen der Trockner führen.</p>	<p>W weil ersetzt durch NB III.2.1 der Genehmigung v. 07.12.1999, Az. 56-62.053.00/99/0401.1 (2-428)</p>
<p>IV.3.1 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist zur Ermittlung der Belastung der Arbeitnehmer mit den im Antrag genannten Gefahrstoffen eine Arbeitsbereichsanalyse nach TRGS 402 durchzuführen. Dabei ist auch die Staubbelastung beim Befüllen des Behälters B 260 mit Feststoffen zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung der Belastung mit Oxalsäure ist von einem Grenzwert von 1 mg/m³ auszugehen. Das Ergebnis der Arbeitsbereichsanalyse ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen unaufgefordert 1 Jahr nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage mitzuteilen.</p>	<p>W weil verfristet</p>
<p>IV.4.1 Für das Vorhaben werden Feuerlöscher nach DIN 14406 benötigt. Art, Anzahl und Aufhängepunkte sind im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle und der Werkfeuerwehr abzustimmen. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung gemäß § 77 BauO NW sind dem Bauaufsichtsamt der Stadt Marl Art, Anzahl und Aufhängepunkte der Feuerlöscher mitzuteilen.</p>	<p>W weil verfristet</p>



Nebenbestimmung	Bewertung
IV.5.1 Die Werkstoffbeständigkeit und Eignung des Behälters B-980 und des Betons der Auffangwanne gegenüber Ameisensäure ist der Unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen und dem StAWA Herten vor Inbetriebnahme des Tankes vorzulegen.	W weil verfristet
IV.5.2 Der Nachweis der Werkstoffbeständigkeit der Lagerbehälter B-161 und B-162 und die Aufzeichnungen und Ergebnisse der Dichtigkeitsprüfung des für den Auffangraum eingesetzten Betons gegen die in den beiden Behältern befindlichen Stoffe, ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen und dem StAWA Herten vor Baubeginn vorzulegen.	W weil verfristet
IV.5.3 Während der regelmäßigen Kontrollgänge festgestellte Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb und die Veranlassung notwendiger Maßnahmen sind im Betriebstagebuch zu protokollieren.	B (s. Zif. III.7.2.3)
IV.5.4 In monatlichen Abständen sind die Auffangtassen der beantragten Apparate auf Schäden am Beton bzw. des Belages und der Fugendichtungen zu überprüfen. Festgestellte Beschädigungen sind umgehend zu beseitigen. Das Ergebnis jeder Begehung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Dieses ist auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen und dem StAWA Herten vorzulegen.	B Nebenbestimmung modifiziert durch Tenor der Genehmigung Az.: 56-62.013.00/01/0401.1 (Antrag 2-497) vom 18.06.2001 (s. Zif. III.7.2.4)
IV.5.5 Die Entwässerung der Pumpensümpfe in den Auffangräumen der Behälter B-160 und B-167 darf nur mittels einer von Hand zu schaltenden Pumpe erfolgen.	B (s. Zif. III.7.2.5)

<i>PVC-Anlage (AK-Nr. 2200), Genehmigung Az.: 56-62.053.00/99/0401.1 (Antrag 2-428) vom 07.12.1999</i>	
Nebenbestimmung	Bewertung
III.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.	W weil erfüllt
III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenänderung begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.	W weil verfristet
III.1.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Staatlichen Umweltamt Herten - StUA Herten - unverzüglich mitzuteilen.	W weil verfristet



Nebenbestimmung	Bewertung
<p>III.2.1 In der PVC-Anlage dürfen nur die Einsatzstoffe und Zubereitungen eingesetzt werden, die in den Antragsunterlagen beschrieben sind. Darüber hinaus dürfen andere Einsatzstoffe und Zubereitungen beantragt eingesetzt und eingelagert werden, wenn sie im Hinblick auf ihre für den jeweiligen Umgang relevanten toxikologischen und sicherheitstechnischen Kennwerte - z. B. Dampfdruck, Klassifizierung nach TA Luft 86 oder Geruchsintensität, Wassergefährdungsklasse, Eindringverhalten, Abtragsrate, Gefährdungspotential gem. VAWS - nicht ungünstiger einzustufen sind als die beschriebenen in Ihrer Auswirkung auf die Umwelt. Der Einsatz solcher Stoffe ist dem StUA Herten jeweils unter Beifügung des entsprechenden EG-Sicherheitsdatenblattes unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage vor Beginn, schriftlich anzuzeigen. Belege der Stoffundurchlässigkeit der in den Auffangräumen verwendeten Abdichtungsmittel sowie der Beständigkeit der Behälterwerkstoffe gegenüber den neuen Stoffen sind beizufügen. Der Einsatz in den Antragsunterlagen nicht genannter krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe oder Zubereitungen ist mit diesem Bescheid nicht genehmigt. Die Einstufung hat sich an den Technischen Regeln zur Gefahrstoffverordnung - TRGS 900/905 bzw. Ziffer 2.3 TA Luft 86 - zu orientieren. In den Antragsunterlagen nicht genannte Stoffe oder Zubereitungen, die unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fallen und deren Menge ein Zehntel der Mengenschwelle der Spalte 1 des Anhangs II der Störfall-Verordnung überschreitet, ist durch dies Genehmigung ebenfalls nicht erfasst. Innerhalb der Sicherheitsdatenblätter ist die EINECS-Registriernummer anzugeben, oder innerhalb der Mitteilung ist darzulegen, ob es sich um einen Alt- oder Neustoff handelt. Die vorstehenden Festlegungen dieser Nebenbestimmung gelten sinngemäß auch für die Herstellung von Moifiern(Co-Polymeren gem. den in Fach 4 Anlage 3, Formular 3, Blatt 2 aufgeführten Produktströmen 23a und 23b der Betriebseinheit 9).</p>	<p style="text-align: center;">B (s. Zif. III.7.3.1)</p>
<p>III.2.2 Die emissionsrelevanten Zuschlagstoffe Ameisensäure und Oxalsäure dürfen, wie in den Antragsunterlagen in Fach 4 Anlage 4, Blatt 3 und Blatt 4 beschrieben, in einem Verdüsungsturm (A, B, F, G und H) der E-PVC-Aufarbeitung nicht gleichzeitig eingesetzt werden.</p>	<p style="text-align: center;">B (s. Zif. III.7.3.2)</p>



Nebenbestimmung	Bewertung
<p>III.2.3 Da es für die kontinuierliche Erfassung von Ameisen- und Oxalsäure keine zugelassenen Messgeräte gibt, sind die Massenkonzentrationen und Massenströme an Ameisen- und Oxalsäure an den Quellen 0002200011, 0002200034, 0002200077, 0002200092 und 0002200120 -siehe Formularblätter 4- erstmalig innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und zweimalig innerhalb weiterer 6 Monate nach der Erstmessung durch Messung einer von der obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Stelle feststellen zu lassen. Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und zwei Ausfertigungen des Berichts dem StUA Herten unverzüglich zu übersenden.</p> <p>Für die Wahl der für die Messungen erforderlichen Probenahmeöffnungen ist die VDI-Richtlinie 2066 Blatt 1 10/75 maßgeblich. Die genaue Lage und die Anordnung der Messöffnungen sind im Einvernehmen mit dem Messinstitut, das die Messungen vornehmen soll, und dem StUA Herten festzulegen. Die Messungen sind nach Durchführung der Zweitmessung durch eine sachkundige Stelle -unter Federführung des Immissionsschutzbeauftragten- jährlich zu wiederholen. Zwei Ausfertigungen der Messberichte sind dem StUA Herten unverzüglich vorzulegen. Anerkannte Messstellen sind dem Gen. Rd.Erl. des MURL und des MWMT - Rd.Erl. Messstellen - bekanntgegeben. Sind die Probenahmestellen nicht über Bühnen oder Verkehrswege sicher erreichbar, so sind den Probenehmern geeignete Gerätschaften, z. B. verfahrbare Leitern/Treppen oder Hubarbeitsbühnen zur Verfügung zu stellen. Bei der Anlagenüberwachung durch Einzelmessungen ist der Anlagenbetrieb hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.</p>	<p>W weil ersetzt durch den Tenor der Genehmigung vom 30.01.2002, Az. 56-62.054.00/019/0401.1 (Antrag 2-521) und NB III.2.5 der Genehmigung v. 03.04.2007, Az. 56-62.130.00/ 06/0401.1 (2-610)</p>
<p>III.2.4 Innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist für die indirekte fortlaufende Emissionsüberwachung je ein Korrelationsdiagramm zwischen der den E-PVC-Dispersionen zugeführten Menge an Ameisen- und Oxalsäure und den Emissionen dieser Stoffe an den Verdüsungstürmen A, B, F, G und H durch eine sachkundige Stelle -unter Federführung des Immissionsschutzbeauftragten- zu erstellen und dem StUA Herten in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Die messtechnische Vorgehensweise zur Erstellung der Korrelationsdiagramme und deren Dokumentation ist vor Messbeginn mit dem StUA Herten abzustimmen. Weiterhin ist die den E-PVC-Dispersionen zugeführte Menge an Ameisen- und Oxalsäure kontinuierlich zu erfassen und zu registrieren. Gleichzeitig sind dabei die Konzentrationen der beiden letztgenannten Stoffe anzugeben und zugehörig zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Mengemessung und Konzentrationsermittlung sind dem StUA Herten jederzeit auf Verlangen vorzulegen und mindestens 5 Jahre aufzubewahren.</p>	<p>W weil ersetzt durch den Tenor der Genehmigung vom 30.01.2002, Az. 56-62.054.00/019/0401.1 (Antrag 2-521) und NB III.2.6 der Genehmigung v. 03.04.2007, Az. 56-62.130.00/ 06/0401.1 (2-610)</p>
<p>III.2.6 Die Abgastrübung in den Abgaskaminen der Verdüsungstürme A, B, F, G und H ist kontinuierlich mit geeigneten Messgeräten zu ermitteln und zu registrieren. Geeignet sind Geräte, die mit Rundschreiben des BMU vom 1.3.1990 - IGL 2 - 556134/4 - "Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und Immissionen hier: Eignung von Messeinrichtungen zur Kontinuierlichen Überwachung von Emissionen" ausgeführt sind. Weitere Geräte sind in zusätzlichen Rundschreiben unter demselben Aktenzeichen aufgeführt. Für die Festlegung der Probenahmestellen ist die VDI 2066 Bl. 1 10/75 zu beachten.</p>	<p>B (s. Zif. III.7.3.3)</p>



Nebenbestimmung	Bewertung
III.2.7 Einbau und Wartung der registrierenden Messgeräte sind entsprechend der "Richtlinie für die Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen" -Drescher. Des BMU vom 8.6.1998 - IGI 3-51 134/3 vorzunehmen. Der ordnungsgemäße Einbau ist durch den Sachverständigen bescheinigen zu lassen.	W weil umgesetzt
III.2.8 Die unter Nebenbestimmung 2.6 aufgeführten Messeinrichtungen sind unmittelbar nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch eine von der obersten Landesbehörde nach § 26/28 BImSchG bekanntgegebenen Stelle zu justieren und jährlich einmal zu prüfen. Die Einzelmessungen sind mit dem StUA Herten abzustimmen. Die entsprechenden Stellen sind im Rd.Erl. des Umweltministeriums - VA3-8817.4.2/8043 (V Nr. 3/99) vom 2.10.1999 aufgeführt.	W weil umgesetzt
III.2.9 Die Justierung der Messeinrichtungen gem. Nebenbestimmung 2.6 ist nach einer wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von 5 Jahren zu wiederholen. Die Berichte über das Ergebnis der Justierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind dem StUA Herten innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Arbeiten vorzulegen.	W weil für Verdüsungsturm F ersetzt durch NB III.2.2 des Bescheides vom 03.04.2007; Az. 56-62.130.00/ 06/0401.1 (Antrag 2-610)
III.2.10 Über alle Arbeiten an den Messeinrichtungen gem. Nebenbestimmung 2.6 ist ein Wartungsbuch zu führen, das der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.	B (s. Zif. III.7.3.4)
III.2.11 Die Einbaustellen der Messgeräte gem. Nebenbestimmung 2.6 und die Kontrollöffnungen müssen über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege zugänglich sein. Die näheren Einzelheiten sind mit dem StAfA Recklinghausen abzustimmen.	W weil für Verdüsungsturm F ersetzt durch NB III.2.2 des Bescheides vom 03.04.2007; Az. 56-62.130.00/ 06/0401.1 (Antrag 2-610)
III.2.12 Die Messergebnisse der Abgastrübungs-Messgeräte gem. Nebenbestimmung 2.6 sind mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.	B (s. Zif. III.7.3.5)
III.2.15 Die Sicherheitsanalyse der PVC-Anlage ist fortzuschreiben. Die Fortschreibung der Sicherheitsanalyse ist dem StUA Herten unverzüglich nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.	W weil erfüllt

PVC-Anlage (AK-Nr. 2200), Genehmigung Az.: 56-62.130.00/ 06/0401.1 (Antrag 2-610) vom 03.04.2007	
Nebenbestimmung	Bewertung
III.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.	W weil erfüllt
III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.	W weil erfüllt
III.1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Münster in Herten spätestens 14 Tage vorher mitzuteilen.	W weil erfüllt



Nebenbestimmung	Bewertung
<p>III.2.2 Die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigung und die Einhaltung des Staubemissionswertes an den Quellen 2200034, 2200011, 2200092 und 2200077 können weiterhin - wie beantragt - kontinuierlich mit den vorhandenen geeigneten Messeinrichtungen überwacht und registriert werden unter der Voraussetzung, dass dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Münster plausibel nachgewiesen wird, dass der Jahresimmissionsmassenstrom von 17 t/a Staub an diesen Quellen nicht überschritten wird. Die Messeinrichtungen sind unmittelbar, d. h. frühestens nach 3 Monaten und spätestens nach 6 Monaten nach der Erhöhung des Volumenstroms in den Verdüsungstürmen durch eine von der Obersten Landesbehörde bekannt gegebene Stelle für Kalibrierungen zu justieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Im Rahmen der Justierung ist durch den Sachverständigen ein Alarmwert festzulegen, der geeignet ist, auf eine beginnende Anlagenstörung hinzuweisen. Die Überschreitung dieses Wertes muss eine optische und akustische Alarmierung auslösen. Die Einzelheiten der Justierung sind mit dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Münster abzustimmen. Die entsprechenden Stellen sind im Dr-Erl des Umweltministeriums - V-3/V-5-8817.4.2/8043.2 (V Nr. 2/03) vom 25.05.2003 - aufgeführt. Die Justierung der Messeinrichtungen ist nach einer wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen. Der Bericht über das Ergebnis der Justierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Münster innerhalb von 2 Monaten nach Durchführung der Arbeiten vorzulegen. Über alle Arbeiten an den Messeinrichtungen ist ein Wartungsbuch zu führen, das der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist. Die Einbaustellen der Messgeräte und die Kontrollöffnungen müssen über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht zugänglich sein. Die Messergebnisse der Abgastrübungs-Messgeräte sind mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren. Die Zeiten der Überschreitung des bei der Justierung festgelegten Alarmpunktes sind auf einem Betriebsstundenzähler zu erfassen.</p>	<p style="text-align: center;">B (s. Zif. III.7.4.1)</p>



Nebenbestimmung	Bewertung
<p>III.2.5 Die Emissionen der in der nachstehenden Tabelle genannten organischen Stoffe (Formular 4 des Genehmigungsantrages) sind an den dort aufgeführten Quellen frühestens nach 3 Monaten bzw. spätestens 6 Monate nach Erhöhung der Volumenströme in der Anlage durch Messungen einer von der Obersten Landesbehörde bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen. Quelle 2200092 (Oxalsäure 5 mg/m³, Ameisensäure 5 mg/m³, Essigsäure 60 mg/m³, Myristinsäure 5 mg/m³). Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und zwei Ausfertigungen des Berichtes dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Münster unverzüglich zu übersenden. Für die Wahl der für die Messungen erforderlichen Probenahmeöffnung ist die VDI-Richtlinie 4200 Blatt 1 12/00 maßgeblich. Die genaue Lage und die Anordnung der Messöffnungen sind im Einvernehmen mit dem Messinstitut, das die Messungen vornehmen soll, und dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Münster festzulegen. Die entsprechenden Stellen sind im Rd.Erl des Umweltministeriums - V-3/V-5-8817.4.2/8043.2 (V Nr. 2/03) vom 25.05.2003 - aufgeführt. Die Messungen sind im Abstand von 1 Jahr zu wiederholen und können unter Beachtung der Nebenbestimmung III.2.7 auch von einer sachkundigen Stelle - unter Federführung des Immissionsschutzbeauftragten - durchgeführt werden. Sind die Probenahmestellen nicht über Bühnen oder Verkehrswege sicher erreichbar, so sind den Probenehmern geeignete Gerätschaften, z. B. verfahrbare Leitern/Treppen oder Hubarbeitsbühnen zur Verfügung zu stellen. Bei der Anlagenüberwachung durch Einzelmessungen ist der Anlagenbetrieb hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.</p>	<p style="text-align: center;">B (s. Zif. III.7.4.2)</p>
<p>III.2.6 Innerhalb von 6 Monaten nach Erhöhung der Volumenströme in der Anlage ist für die indirekte fortlaufende Emissionsüberwachung je ein Korrelationsdiagramm zwischen der den E-PVC-Dispersionen zugeführten Menge an Ameisen- und Oxalsäure und den Emissionen dieser Stoffe an den Verdüsungstürmen A, B, F, G und H durch eine sachkundige Stelle - unter Federführung des Immissionsschutzbeauftragten - zu erstellen und dem Dezernat 53 bei der Bezirksregierung Münster in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Die messtechnische Vorgehensweise zur Erstellung der Korrelationsdiagramme und deren Dokumentation ist vor Messbeginn mit dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Münster abzustimmen. Weiterhin ist - wie bisher - die den E-PVC-Dispersionen zugeführte Menge an Ameisen- und Oxalsäure kontinuierlich zu erfassen und zu registrieren. Gleichzeitig sind dabei die Konzentrationen der beiden letztgenannten Stoffe anzugeben und zugehörig zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Mengenummessung und Konzentrationsermittlung sind dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Münster jederzeit auf Verlangen vorzulegen und mindestens 5 Jahre aufzubewahren.</p>	<p style="text-align: center;">B (s. Zif. III.7.4.3)</p>



Nebenbestimmung	Bewertung
<p>III.2.7 Die wiederkehrenden Emissionsmessungen nach den Nebenbestimmungen Nrn. III.2.1 und III.2.5 sind, sofern sie nicht von einem anerkannten Sachverständigen durchgeführt werden, von einer sachverständigen Stelle, die vom Produktionsbetrieb unabhängig ist - unter Federführung der Immissionsschutzbeauftragten - durchführen zu lassen. Die Messungen sind entsprechend Ziffer 5.3 ff. TA Luft 2002 durchzuführen. Zwei Ausfertigungen des Messberichtes, der der VDI 3950 Bl. 2 entsprechen muss, sind dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Münster unmittelbar durch den Immissionsschutzbeauftragten zu übersenden. Der Immissionsschutzbeauftragte hat die Termine der wiederkehrenden Messungen dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Münster mindestens 2 Wochen im Voraus mitzuteilen. Nach Streichung oder bei zeitweiliger Aufhebung der Eintragung im Register nach EG-Umwelt-Audit - Verordnung (EG Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001, in der jeweils geltenden Fassung) sind die Wiederholungsmessungen wieder ausschließlich durch einen anerkannten Sachverständigen durchzuführen. Gleiches gilt, wenn die Fachkunde oder geräte-technische Ausstattung des Immissionsschutzbeauftragten gem. Ziffer 19.1.1.3 und 19.1.6 VV-BImSchG nicht mehr nachgewiesen bzw. vorhanden ist.</p>	<p style="text-align: center;">B (s. Zif. III.7.4.4)</p>